



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

**LANDTAGSFRAKTION
SACHSEN-ANHALT**

MEIN RECHT AUF DEM RAD

**Sicher und mit Spaß
Radfahren**

Gemeinsam Radwege überprüfen
und damit das Radfahren sicherer machen!

RADWEGE – SICHER ODER GEFÄHRLICH?

Jedes Jahr verunglücken über 60.000 Radfahrer/-innen – die meisten auf Radwegen. Was auf den ersten Blick erstaunt, denn auf Radwegen sollte man sicher unterwegs sein. Radwege vermitteln doch für Radfahrer/-innen ein Gefühl der Sicherheit. Aber sind sie auch wirklich sicher?

Zahlreiche statistische Erhebungen und wissenschaftliche Untersuchungen weisen nach, dass dem nicht so ist. Tatsächlich sind die Unfallzahlen auf Radwegen höher als auf der Fahrbahn. Am wenigsten sind Radfahrer/-innen dann gefährdet, wenn sie sich im Blickfeld der anderen Verkehrsteilnehmer aufhalten.

Damit Sie möglichst sicher, zügig und mit Spaß auf dem Rad unterwegs sind, möchte die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Sachen-Anhalt Sie darüber informieren, ob und wann Radwege sicher sind und was sie tun können, um die Situation zu verbessern.

*Ihr Christoph Erdmenger
Verkehrspolitischer Sprecher*



FOLGENDE SITUATIONEN DÜRFTEN IHNEN VIELLEICHT BEKANNT VORKOMMEN:

Sie fahren Rad, es ist dunkel, Sie haben es eilig und treten in die Pedale. Trotz Ihrer guten Beleuchtung sehen Sie das große Schlagloch auf dem Radweg zu spät ...

oder

Sie fahren mit dem Rad auf dem Radweg, der neben einer Vorfahrtsstraße verläuft. Zwischen dem Radweg und der Straße parken die Autos. Sie kommen an eine Kreuzung. Ein rechtsabbiegendes Fahrzeug ignoriert Sie, bzw. konnte Sie hinter den parkenden Autos nicht kommen sehen und biegt rechts in die Straße ein ...

Aus diesen Gründen möchten wir Sie ermuntern, auf die Qualität und Sicherheit Ihrer Wege zu achten und sich für die Verbesserungen einzusetzen. Dabei hilft Ihnen die aktuelle Gesetzeslage.

RADWEGE SIND NICHT IN ORDNUNG, WENN

- man auf ihnen aufgrund der schlechten **Oberfläche** nicht sicher fahren kann,
- sie so **schmal** sind, dass man kaum einen Kinderanhänger hinterher ziehen kann,
- man beim Fahren ständig an **Kreuzungen** und **Ausfahrten** gefährdet ist.

WELCHE MISSTÄNDE KANN ES AUF RADWEGEN NOCH GEBEN?

- Büsche oder Bäume am Rand des Radwegs begrenzen die Fahrbreite und behindern Sie beim Fahren.
- Auf Radwegen, die über Grundstückseinfahrten führen, muss ständig gebremst werden, weil dort Holperstellen sind.
- Der Radweg schlängelt sich beispielsweise an Bushaltestellen und Verkehrsschildern vorbei – oder diese stehen gleich ganz auf dem Radweg.

Wer zieht nicht gern diesen verlockenden Radweg der Straße vor?

MUSS DENN EIN RADWEG ÜBERHAUPT BENUTZT WERDEN?

Ein Radweg muss nur benutzt werden, wenn er durch ein blaues Schild (siehe Bilder) gekennzeichnet ist. Wo kein Schild ist, darf auch bei vorhandenem Radweg die Fahrbahn benutzt werden. Langsame oder unsichere Fahrer/-innen dürfen auf dem Radweg aber natürlich freiwillig fahren. In der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es folgende blaue Gebotsschilder, die das Radfahren auf dem Radweg vorschreiben:

SONDERWEG FÜR RADFAHRER

Zeichen 237



GETRENNTER FUSS-RADWEG

Zeichen 241



GEMEINSAMER FUSS-RADWEG

Zeichen 240



Gehwege, die durch das blaue Fußgängerschild und zusätzlich mit „Radfahrer frei“ ausgeschildert sind, dürfen freiwillig benutzt werden – dabei gilt aber besondere Rücksicht auf die Fußgänger/-innen.

WANN DARF DIE BEHÖRDE ÜBERHAUPT DAS FAHREN AUF DER FAHRBAHN VERBIETEN?

Radfahrer/-innen können generell die rechte Fahrbahn benutzen. Der Zwang zur Benutzung von Radwegen stellt – verkehrsrechtlich gesehen - eine Ausnahme dieser Regel dar. Diesen Zwang kann die Behörde nur in Ausnahmefällen verordnen.

In §45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) heißt es: „*Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen*

sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. ...[Es] dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt“.

Demnach dürften Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht einfach nur zum verbesserten Verkehrsablauf des Autoverkehrs aufgestellt werden. Die StVO regelt, dass Radwege in Tempo-30-Zonen überflüssig sind. (§45 Abs. 1c S.3 StVO)

»Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.«

§45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

SOLLEN ETWA ALLE RADFAHRER/-INNEN AUF DER STRASSE FAHREN?

Nein, nur wer will. Viele Radfahrer/-innen, besonders Ältere, fahren lieber gemächlich auch auf ungeeigneten Radwegen. Sie dürfen das auch ohne Benutzungspflicht. Sie sind es auch meist nicht, die in Konflikt mit den Fußgänger/-innen geraten. Sie können die Unfallgefahr an Kreuzungen auch durch Bremsen und erhöhte Aufmerksamkeit verkleinern.

Dazu schreibt die StVO weiter vor, dass Kinder unter acht Jahren auch den Fußweg benutzen müssen und bis elf Jahren benutzen können. Allerdings gilt das nicht für die Eltern.

Wer aber sein Fahrrad z.B. im Berufsalltag zur schnellen Fortbewegung nutzt, soll auf der Straße fahren können. Damit wird das Fahrrad im Alltag attraktiver, die Unfallgefahr sinkt und es gibt weniger Konflikte mit Fußgänger/-innen.



WELCHE KRITERIEN FÜR RADWEGE GEBEN DIE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN VOR?

Während die StVO sich in erster Linie an die Verkehrsteilnehmer richtet, regeln die Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) die Umsetzung der StVO durch die Behörden. Nur die wenigsten Behörden kennen sie.

Fast unbeachtet bleibt zum Beispiel, dass die jeweiligen Behörden und Polizeidienststellen bei jeder sich bietenden Gelegenheit Radverkehrsanlagen (dies sind z.B. Radwege und Radfahrstreifen) auf ihre Zweckmäßigkeit hin prüfen müssen.

Die Vorschriften geben auch Mindestbreiten für Radwege vor. Hat also ein benutzungspflichtiger Radweg beispielsweise nicht die erforderliche Breite, kann man sich bei einer Beschwerde auf die VwV-StVO §2 Abs.4 Satz 2 berufen. Für die Planung, Anlage und den Bau verweisen die VwV-StVO auf die **Empfehlungen für Radverkehrsanlagen** (s.u.).

Wir haben hier (etwas vereinfacht) einige Kriterien zusammengestellt, die ein Radweg erfüllen muss, um eine Benutzungspflicht auszusprechen.

OBERFLÄCHE ODER BELAG DES RADWEGES

- ist eben und griffig, hat keine Wellen und Kanten und keine Schlaglöcher, also ebene Oberfläche, möglichst geringer Rollwiderstand
- hohe Griffigkeit auch bei Nässe
- erschütterungsarme Befahrung soll möglich sein – kein Sandweg oder unbehauenes Natursteinpflaster
- keine häufige Führung des Radverkehrs über unebene Baumscheiben
- keine häufigen Gefällewechsel in Längsrichtung an Einfahrten

- kein häufiges Befahren über Absenkungen an Ausfahrten, besonders wenn Bordsteinabsenkungen höher als 2 Zentimeter sind

MINDESTBREITE FÜR RADVERKEHRSANLAGEN

Die folgenden Werte sind für die Anordnung der Pflicht zur Radwegebenutzung nach der VwV-StVO vorgegeben. Manche Straßenverkehrsbehörden berufen sich darauf, dass sie die sogenannte „lichte Breite“ darstellen und Sicherheitsstreifen zu Fahrbahn und Fußwegen einschließen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Sicherheitsstreifen durchgängig befahrbar ist.

ART DES RADWEGS	RADWEGBREITE	
Radweg (Zeichen 237)	möglichst	2,00 m
	mindestens	1,50 m
Radfahrstreifen	möglichst	1,85 m
	mindestens	1,50 m
Gemeinsamer Fuß- und Radweg (Zeichen 240)	innerorts	2,50 m
	außerorts	2,00 m
bei Neubau nach ERA	innerorts	3,00 m
	außerorts	2,50 m
Getrennter Fuß- und Radweg (Zeichen 241)	Radweg	
	mindestens	1,50 m
Linksseitiger Radweg* (Zweirichtungsradweg)	möglichst	2,40 m
	mindestens	2,00 m

**Dieser sollte Innerorts aufgrund der hohen Gefährdung an Kreuzungen nur die absolute Ausnahme sein und auch Außerorts nur benutzungspflichtig sein, wenn wenig Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten vorhanden sind.*

WAS SAGEN GERICHTE, WENN AN MIESEN RADWEGEN EIN BENUTZUNGSZWANG BESTEHT?

Städte und Gemeinden haben bis heute nicht alle Radwege daraufhin überprüft, ob eine Radwegebenutzungspflicht gerechtfertigt ist. Wenn Sie nicht gezwungen werden wollen, auf Ihren täglichen Wegen einen schlechten Radweg zu benutzen, haben Sie gute Chancen dem Abhilfe zu schaffen:

Das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.11.2010 hat bestätigt, dass die Straßenverkehrsbehörde eine Radwegebenutzungspflicht durch Aufstellen der Zeichen 237, 240 oder 241 nur dann anordnen darf, wenn die Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO erfüllt sind.

Städte und Gemeinden dürfen also Radwege nur ausnahmsweise als benutzungspflichtig kennzeichnen. Nur wenn „aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine erheblich erhöhte Gefährdung“ besteht, dürfen Radfahrer/-innen zur Benutzung von Radwegen gezwungen werden (Aktenzeichen: BVerwG3C42.09).

WAS MUSS VOR DEM BAU BEACHTET WERDEN?

In Sachsen-Anhalt werden laufend Straßen saniert und neu gebaut. An Bundesstraßen werden mitunter auch neue straßenbegleitende Radwege gebaut. Dabei kommen die Radfahrer/-innen immer wieder schlecht weg.

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sollen dem einen Riegel vorschieben. Sie geben den Straßenverkehrsbehörden und Stadtverwaltungen vor, wann und wie ein Radweg, ein Radfahrstreifen oder ein Schutzstreifen angelegt werden soll. Außerdem geben sie Hinweise, wann die blauen Gebotsschilder aufgestellt werden dürfen.

Die Landesregierung in Sachsen-Anhalt hat die ERA ab dem 1.1.2012 als verbindlich erklärt. Das heißt, die Behörden müssen sie für den Neubau und Änderung von Straßen anwenden. Das gilt für alle Landes- und Bundesstraßen sowie für die vom Land geförderten kommunalen Straßenbauten.

Ausnahmen und Abweichungen beispielsweise der Mindestbreite von Radwegen sind zwar möglich, müssen aber gut begründet werden. Leider beobachten wir

Helfen Sie mit, solche Radwege zu vermeiden.



immer wieder, dass lokale Behörden die Vorgaben der ERA noch nicht beachten.

Daher sollten sie sich bei bevorstehenden Baumaßnahmen einmischen und darauf drängen, dass die Mindeststandards eingehalten werden. Sollte die zuständige Behörde nicht reagieren, informieren Sie uns bitte. Dann können wir auf Landesebene nachhaken.

WAS KÖNNEN SIE TUN?

Trotz des Urteils des BVerwG und des Beschlusses der Landesregierung in Sachsen-Anhalt hat sich noch nicht bei allen Planern und Behörden herumgesprochen, dass es Mindeststandards für Radwege gibt.

Noch immer ist das Urteil des BVerwG nicht umgesetzt, noch immer gibt es schlechte Radwege, die mit den blauen Gebotsschildern gekennzeichnet sind und noch immer müssen diese von den Radfahrern/-innen benutzt werden, auch wenn das Gebotsschild offensichtlich rechtswidrig ist.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen-Anhalt ruft deshalb alle Radfahrer/-innen dazu auf, den zuständigen Behörden die Radwege zu melden, die ungerechtfertigt mit Gebotsschildern zur Radwegbenutzung ausgezeichnet sind. Damit können wir gemeinsam zu weniger Konflikten zwischen allen Verkehrsteilnehmern (zu Fuß, mit dem Rad oder Auto) beitragen und den Straßenverkehr allgemein in Sachsen-Anhalt sicherer und entspannter machen!

*Dieses Schild zwingt zur Nutzung des Radweges.
Meistens kann es weg. Der Nutzungszwang ist
nach StVO die Ausnahme*

ZUSAMMENFASSUNG

Radwege dürfen nur ausnahmsweise als benutzungspflichtig ausgeschildert werden. Wenn die Qualität nicht den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen (Breite, Zustand, Linienführung) genügt, kann jede Frau und jeder Mann beantragen, die Nutzungspflicht aufzuheben.

Auch auf weitere konkrete Missstände soll die entsprechende Behörde hingewiesen werden. Neue Radwege sollen in Sachsen-Anhalt nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen gebaut werden. Sonst ist die finanzielle Förderung durch das Land gefährdet. Daher sollten Radfahrerinnen und Radfahrer sich jetzt vor Ort einmischen.





WENDEN SIE SICH AN UNS

Wenn Sie also Radwege kennen, die rechtswidrig als benutzungspflichtig gekennzeichnet sind, wenden Sie sich an uns.

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Christoph Erdmenger MdL

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

radmelder@gruene-fraktion-sachsen-anhalt.de

Auch bei einer bevorstehenden Umgestaltung des Straßenraumes in Ihrer Gemeinde können Sie sich sinnvoll engagieren. Die Pläne finden Sie bei den jeweiligen Straßenbehörden. Listen über die Planungen der Landesregierung schicken wir Ihnen gerne zu und Sie finden sie im Internet unter <http://christoph-erdmenger.de/2012/03/wo-gibt-es-neue-radwege/>.

MEHR INFORMATIONEN

Einen Musterbrief mit der Bitte um Überprüfung der Notwendigkeit eines Gebotsschildes an das zuständige Ordnungsamt sowie weitere Informationen und Links zum Thema Radverkehr finden Sie auf unserer Website.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen-Anhalt

www.gruene-fraktion-sachsen-anhalt.de/radverkehr

FÜR SIE SIND WIR IM LANDTAG. SPRECHEN SIE UNS AN!



Christoph Erdmenger
Verkehrspolitischer Sprecher

Tel.: 03493 434 078
Fax: 03493 978 8580
E-Mail: christoph.erdmenger@gruene.de

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erreichen Sie

auf Facebook: <http://www.facebook.com/GrueneFraktionLSA>

per E-Mail: fraktion@gruene.lt.sachsen-anhalt.de

per Telefon: 0391 560 4011

per Fax: 0391 560 4006

BLEIBEN SIE INFORMIERT! ABONNIEREN SIE UNSEREN NEWSLETTER:

<http://gruene-fraktion-sachsen-anhalt.de/service/newsletter>

Kontaktdaten aller Abgeordneten und MitarbeiterInnen der Fraktion,
aktuelle Pressemitteilungen sowie Informationen zu unseren
parlamentarischen Initiativen finden Sie auf:

www.gruene-fraktion-sachsen-anhalt.de

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Landtag von Sachsen-Anhalt

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

Verantwortlicher (V.i.S.d.P.):

Udo Mechenich (Pressesprecher)

Text:

Iris Meigel

Fotonachweise:

jockelo/photocase.com (Umschlag), friction48/photocase.com (S.3)

Frank Bokelmann (S.8 & 9)

www.gruene-fraktion-sachsen-anhalt.de

fraktion@gruene.lt.sachsen-anhalt.de

Diese Veröffentlichung dient der Information über unsere
parlamentarischen Initiativen. Sie darf nicht zu Wahlkampfwzwecken
verwendet werden.